

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Frau Regula Mader
Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

+41 58 345 61 23, cornelia.komposch@tg.ch
Frauenfeld, 20. Januar 2021

Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Mader

Gerne bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres oben genannten Schreibens bezüglich des Besuchs einer Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) am 9. Juli 2020 im Kantonalgefängnis in Frauenfeld.

Der Leiter unseres zuständigen Amtes für Justizvollzug, Herr Silvio Stierli, hat in meinem Auftrag zu Ihren Ausführungen Stellung genommen. Gerne überlasse ich Ihnen seine Stellungnahme in der Beilage.

Die verspätete Eingabe unserer Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin



Cornelia Komposch

Stellungnahme Amt für Justizvollzug vom 9. November 2020

AJV, Zentrale Dienste, 8510 Frauenfeld

Departement für Justiz und Sicherheit
Regierungsrätin Cornelia Komposch
Regierungsgebäude
8500 Frauenfeld

Per E-Mail

Frauenfeld, 9. November 2020

Schreiben der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF vom 21. Oktober 2020 / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Am 9. Juli 2020 hat eine Delegation der NKVF im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug das Kantonalgefängnis Frauenfeld besucht. **Es freut uns, dass die Delegation insgesamt einen positiven Eindruck von der Qualität der Gesundheitsversorgung im Kantonalgefängnis Frauenfeld erhielt.** Das Resultat freut uns besonders, weil der Besuch der Delegation der NKVF mitten in der Corona-Pandemie und somit unter erschwerten Bedingungen erfolgte. Die Bewältigung der Pandemie stellt für den Gesundheitsdienst und das gesamte übrige Personal des Kantonalgefängnisses eine besondere Herausforderung dar.

Gerne benützen wir die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den im eingangs erwähnten Schreiben gemachten Ausführungen.

Zu Absatz 2

Die Delegation wurde nicht nur durch die Direktion bzw. den Leiter der Abteilung Gefängnisse empfangen, sondern auch durch den Leiter des Amtes für Justizvollzug.

Zu Absatz 3

Die NKVF empfiehlt, die Disziplinar massnahme des Arrests auf maximal 14 Tage zu beschränken. § 22 Abs. 1 Ziff. 7 EG StGB (RB 311.1) sieht für Arrest eine Maximaldauer von 20 Tagen vor. Das Kantonalgefängnis verfügt äusserst selten einen Arrest von über 14 Tagen. Ist die inhaftierte Person mit der Dauer des Arrests nicht einverstanden, kann sie dagegen – wie bei jeder Disziplinar massnahme – ein Rechtsmittel ergreifen. Wir nehmen jedoch den Hinweis der NKVF auf und werden bei einer künftigen Revision des EG StGB die Höchstdauer des Arrestes überprüfen.

Zu Absatz 5

Das Amt für Justizvollzug plant zusammen mit dem Hochbauamt eine bauliche Erweiterung des Kantonalgefängnisses mit zusätzlichen Haftplätzen. Mit dem Ausbau der Haftkapazität soll auch geprüft werden, den Gesundheitsdienst personell zu verstärken, um eine Präsenz auch an den Wochenenden zu ermöglichen.

Zu Absatz 6

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Delegation der NKVF im Kantonalgefängnis Frauenfeld wurde im Rahmen eines Projekts geplant, die Medikamente tagsüber durch die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes an die inhaftierten Personen abzugeben. Bei der Konkretisierung zeigte sich dann aber, dass dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Kantonalgefängnisses mit den aktuellen personellen Ressourcen des Gesundheitsdienstes nicht machbar ist. Die Umsetzung kann somit frühestens mit der oben erwähnten Personalaufstockung im Rahmen der baulichen Erweiterung des Gefängnisses erfolgen.

Zu Absatz 7

Die positive Beurteilung der NKVF der Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben im Kantonalgefängnis freut uns. Der Hinweis auf die Broschüre "Gesundheit im Freiheitsentzug" ist berechtigt. Das Kantonalgefängnis gibt diese ab sofort systematisch beim Eintritt einer verhafteten Person ab. Eine mündliche Beratung wird während des Aufenthalts durch den Gesundheitsdienst sichergestellt.

Zu Absatz 8

Die Empfehlung der NKVF haben wir zum Anlass genommen, die Eintrittsbefragung zu überprüfen. Zusätzliche geschlechterspezifische Fragen wurden inzwischen in den entsprechenden Formularen aufgenommen.

Zu Absatz 9

Das Kantonalgefängnis prüft, angeordnete Sofortmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung bis zum Eintreffen des Psychiaters oder der Psychiaterin formell zu verfügen.

Zu Absatz 10

Die Umsetzung der Empfehlung der NKVF betreffend einheitliche elektronische Erfassung der medizinischen Daten werden wir im Rahmen der Ablösung der aktuellen Gefängnissoftware vertiefen. Bei der Versetzung einer inhaftierten Person in eine andere Einrichtung wird eine Dokumentation der medizinischen Daten weitergegeben.

3/3

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Webseite der NKVF haben wir nichts einzuwenden.

Freundliche Grüsse

Amt für Justizvollzug
Amtsleitung

gez. lic.iur. Silvio Stierli